

Die neue Strahlenschutzverordnung – Dokumentation 4

Geringerer Schutz für schwangere und stillende Frauen und ihre Kinder

„Gender Mainstreaming“ anstelle von Schutz des ungeborenen Lebens

Den unkontrollierten Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erleichtern und deren Freisetzung in die Umwelt zu ermöglichen, um Kosten für eine sichere Verwahrung zu sparen – das ist der zentrale Zweck der neuen Strahlenschutzverordnung. Zum 1. August 2001 hat die Bundesregierung sie in Kraft gesetzt. Das geschah unter der Federführung irregeleiteter Beamter in einem Bundesumweltministerium mit einem schweren Kommunikationsproblem. Eindringliche und wiederholte Warnungen der Gesellschaft für Strahlenschutz, aller großen Umweltverbände, der IPPNW, von Gewerkschaften und anderen kritischen Beobachtern wurden zurückgewiesen und ignoriert. Statt dessen umgab sich Bundesumweltminister Jürgen Trittin (Grüne) mit einem Leitungsstab und einer Strahlenschutzkommission, die ohne ausreichende Sachkenntnis für einen falsch verstandenen wirtschaftsliberalen Umgang mit der Radioaktivität eintreten und inzwischen schlicht als Sicherheitsrisiko einzustufen sind. Unter dem Eindruck der Terrorangriffe in den USA am 11. September 2001 fällt es nicht mehr schwer, sich ganz real auszumalen, wie die neuen Regeln der Strahlen-

schutzverordnung mißbraucht werden können. Es ist eben das Gegenteil von Freiheitlichkeit, die willentliche Freisetzung und Freigabe von Radioaktivität zu erleichtern und damit die Grundsätze des Strahlenschutzes auszuhebeln. Das aber ist mit der jetzt geltenden Verordnung getan worden.

Strahlentelex hatte im Juli dieses Jahres damit begonnen, die Mängel und Fehler der neuen Strahlenschutzverordnung systematisch aufzuzeigen. Dabei wurden die Freigrenzen- und Freigaberegeln für Strahlenmüll quasi als Freibrief für Brunnenvergiftungen entlarvt (Nr. 348-349/Juli 2001), die versteckte Manipulation des Dosisbegriffs enthüllt (Nr. 350-351/August 2001) und die Kalkulation 100.000-fach überhöhter Freigrenzen mit falsch berechneten Dosiskriterien aufgedeckt (Nr. 352-353/September 2001).

Strahlentelex setzt nun die Dokumentationsreihe mit der Darstellung der Verschlechterungen für den Schutz schwangerer und stillender Frauen und ihrer Kinder fort. Auch wenn es das im Juli 2000 von der Parlamentarischen Staatssekretärin Gila Altmann (Grüne) im Bundesumweltministerium initiierte „Projekt-

team Gender Mainstreaming“ nicht hören will: Es verkehrt den Gedanken der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung in blanken Zynismus, wenn jetzt entgegen bisheriger guter Praxis schwangere Frauen mit ihren noch ungeborenen (weiblichen wie männlichen) Kindern zum Aufenthalt in sogenannten Kontrollbereichen genötigt werden. Das aber ist die Konsequenz der neuen Regelungen. Statt bislang höchstens 15 Millisievert Strahlenbelastung pro Jahr können es nun 6.000 werden.

In der alten Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von 1989 wurde an zwei Stellen ausdrücklich auf den Schutz gebärfähiger und schwangerer Frauen eingegangen:

„§ 49 (3) Bei gebärfähigen Frauen darf die über einen Monat kumulierte Körperdosis an der Gebärmutter 5 mSv nicht überschreiten.“

„§ 56 (1) Es ist dafür zu sorgen, daß sich Personen unter 18 Jahren sowie schwangere Frauen nicht in Kontrollbereichen aufhalten, schwangere oder stillende Frauen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen, ..., umgehen und stillende Frauen sich nicht in Kontrollbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, aufhalten.“

In der neuen Strahlenschutzverordnung findet man Folgendes:

„§ 37 Zutritt zu Strahlenschutzbereichen
(1) Personen darf der Zutritt ...

2. zu Kontrollbereichen nur erlaubt werden, wenn ...

d) bei schwangeren Frauen der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte dies gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellt, dass der besondere Dosisgrenzwert nach § 55 Abs. 4 Satz 2 eingehalten und dies dokumentiert wird,

(2) Schwangeren Frauen darf der Zutritt

1. zu Sperrbereichen nicht gestattet werden, sofern nicht ihr Aufenthalt als Patientin erforderlich ist,

2. zu Kontrollbereichen als helfende Person ... nur gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

§ 55 Schutz bei beruflicher Strahlenexposition ...

(4) Bei gebärfähigen Frauen beträgt der Grenzwert für die über einen Monat kumulierte Dosis an der Gebärmutter 2 Millisievert. Für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der Grenzwert für die Körperdosis vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 Millisievert.

§ 95 Natürlich vorkommende radioaktive Stoffe an Arbeitsplätzen

...

(8) Für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung seiner Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der Grenzwert für die Summe der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 Millisievert.“

In den Erläuterungen des Bundesumweltministeriums zu den Entwurfsfassungen der Strahlenschutzverordnung vom 3.4. und 4.8.2000 wird die folgende (wenig überzeugende) Erklärung gegeben:

§ 45 Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen

„... Das bisherige Aufenthaltsverbot für Personen unter 18 Jahren und für schwangere Frauen in Kontrollbereichen wurde aufgehoben. Wegen der Absenkung der Werte zur Abgrenzung von Kontrollbereichen (Zulässigkeit möglicher Expositionen von mehr als 6 mSv bei einer Aufenthaltszeit von 2000

Stunden im Kalenderjahr gegenüber 15 mSv nach dem bisherigen § 58 Abs. 1) ist es zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht mehr geboten, Schwangeren generell den Zugang zu Kontrollbereichen zu untersagen. Ein generelles Zutrittsverbot würde wegen der mit der Dosisabsenkung faktisch verbundenen Ausweitung der Kontrollbereiche die Ausbildungs- und Berufsausübungsmöglichkeiten für Frauen insbesondere in Krankenhäusern und Arztpraxen erheblich beeinträchtigen.

Das strikte Aufenthaltsverbot des bisherigen § 56 Abs. 1 für stillende Frauen in Kontrollbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, konnte ebenfalls entfallen, da nicht in jedem Falle, in dem ein solcher Kontrollbereich eingerichtet ist, auch ein erhöhtes Kontaminationsrisiko für die stillende Frau besteht. Das generelle Verbot würde beispielsweise bedeuten, daß Bereiche, in denen verschlossene Behälter mit radioaktiven Stoffen bereitstehen, von Stillenden nicht betreten werden dürften, da diese Behälter keine umschlossenen radioaktiven Stoffe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 30 Buchstabe b, mithin offene radioaktive Stoffe sind. Da ein in diesem Sinne „offener radioaktiver Stoff“ nicht zu einem Risiko für den gestillten Säugling führen kann, soll auch hier dem verantwortlichen Handeln des Strahlenschutzverantwortlichen bzw. -beauftragten und der stillenden Frau stärker Rechnung getragen werden.“ (S.48)

In der Fassung der Strahlenschutzverordnung vom 9. März 2001, die das Bundeskabinett verabschiedet hat, findet sich lediglich folgende Erklärung:

§ 45 Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen
„Die Regelungen des bisherigen § 56 Abs. 1 wurden zur Umsetzung von Artikel 10 und Artikel 11 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 96/29/EURATOM geändert.“

Kommentar der Gesellschaft für Strahlenschutz

Die Aufhebung des Verbots für Schwangere, den Kontrollbereich zu betreten, wurde bei der Anhörung der Ver-

bände im Bundesumweltministerium (BMU) am 9. und 10. Mai 2000 in Bonn von allen großen Umweltverbänden, der IPPNW, Greenpeace, Gewerkschaften und der Gesellschaft für Strahlenschutz scharf kritisiert. Bei einem Fachgespräch im Mai 2000 in der Berliner Filiale des BMU erklärte die Staatssekretärin Simone Probst, das BMU habe die Einwände berücksichtigt und werde die Sperrung des Kontrollbereichs für schwangere Frauen wieder in den Entwurf der Verordnung einfügen.

Anfang August 2000 wurde die nächste Fassung des Entwurfs im Internet (nicht durch das BMU) zugänglich. Das Zutrittsverbot zum Kontrollbereich für Schwangere war jedoch nicht enthalten.

Am 12. Oktober 2000 wurde von Staatssekretärin Simone Probst im Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen die Aufhebung des Zutrittsverbotes wieder verteidigt, ohne ihren Meinungsumschwung zu erklären.

Sowohl in der alten als auch in der neuen Strahlenschutzverordnung wurden zur Regelung der Strahlenschutzfragen verschiedene Bereiche definiert, die sich durch die jeweils zu befürchtende Strahlenbelastung unterscheiden:

Die **alte Strahlenschutzverordnung** definierte einen außerbetrieblichen Überwachungsbereich, in dem bis zu 1,5 Millisievert pro Jahr möglich waren. Betriebliche **Überwachungsbereiche** begannen bei einer effektiven Dosis von 5 Millisievert pro Jahr. Daran schloß sich der **Kontrollbereich** ab einer effektiven Dosis von 15 Millisievert pro Jahr an und ließ bis 6.000 Millisievert pro Jahr zu. Dort schloß sich der **Sperrbereich** an mit Ortsdosisleistungen größer als 3 Millisievert pro Stunde, was bei einer Arbeitszeit von 2.000 Stunden pro Jahr den vorherigen 6.000 Millisievert pro Jahr ent-

spricht.

Die **neue Strahlenschutzverordnung** hat die Kategorie des außerbetrieblichen Überwachungsbereichs gestrichen und definiert ihren **Überwachungsbereich** von einer möglichen effektiven Dosisbelastung von mehr als 1 Millisievert pro Jahr bis 6 Millisievert pro Jahr (§36(1)). Da-

nach läßt sie zwar den **Kontrollbereich** bereits ab einer effektiven Dosis von 6 Millisievert pro Jahr beginnen, läßt aber unverändert bis 6.000 Millisievert pro Jahr zu, wonach sich ebenfalls unverändert der **Sperrbereich** anschließt.

Nimmt man an, daß die festgelegten Begrenzungen der

Strahlenschutz – das Pilotprojekt für „Gender Mainstreaming“ des Bundesumweltministeriums

(Gender = Genus, Geschlecht; Mainstream = Hauptströmung)

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gila Altmann (Grüne) erklärt den Begriff „Gender Mainstreaming“ als eine Prägung durch die Weltfrauenkonferenz in Peking 1995. Verkürzt gesagt zielt er auf die Gleichstellung der Geschlechter und könne übersetzt werden mit „Integration der Gleichstellung von Mann und Frau in alle Politikbereiche“. Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Führung des Bundesfamilienministeriums definierte sich den Begriff als „Strategie, die Anliegen und Erfahrungen von Frauen ebenso wie von Männern in die Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung politischer Maßnahmen selbstverständlich einbezieht“.

Nachdem sich die Bundesregierung entschieden habe, „Gender Mainstreaming“ in allen Bereichen aktiv zu fördern, sei im Bundesumweltministerium im Juli 2000 eine „Brainstorminggruppe Gender Mainstreaming“ gegründet worden, die inzwischen zu einem Projektteam innerhalb der ministeriellen Projektplanung wurde, berichtet Frau Altmann. Als „Pilotprojekt“ des Bundesumweltministeriums für ein „Gender Impact Assessment“, was die Staatssekretärin mit „Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung“ übersetzt, seien der Strahlenschutz und die neue Novelle der Strahlenschutzverordnung ausgewählt worden. „Angesichts des Automatismus, mit dem man bei dem Thema in biologischen Dimensionen denkt“, so Frau Altmann, sei es „eine große Herausforderung“, „der Gleichstellung von Männern mit Frauen - in Bezug auf Rechte und Pflichten - ausreichend Aufmerksamkeit zu schenken“. Der Strahlenschutz sei unter anderem deshalb als Pilotprojekt ausgewählt worden, weil es sich „um eine konkrete, eingegrenzte Fragestellung mit praktischer Relevanz“ handele. Auch in der Wissenschaft stehe eine Diskussion der Thematik an: Die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP) berechne derzeit neue Dosiskoeffizienten, die auch Konsequenzen für den Schutz des Embryos haben würden. Zudem habe ihr Ministerium auch die Strahlenschutzkommission mit einer Untersuchung der Thematik betraut. Die betroffenen Frauen und Männer, Medizinisch-Technische AssistentInnen, RöntgenassistentInnen, Stewards und Stewardessen, ÄrztInnen und PhysikerInnen beurteilten die Frage unterschiedlich und es sei also eine rege Diskussion zu erwarten. Von politischem Interesse sei das Thema, weil es sich im Spannungsfeld des Schutzes zweier Rechtsgüter mit Verfassungsrang befinde und die aktuellen Fragestellungen „Schutz vor Strahlung, Schutz des werdenden Lebens, Chancengleichheit und diskriminierungsfreie Berufsausübung“ betreffe.

In der Unterabteilung Strahlenschutz des Bundesumweltministeriums beharrte Frau Dr. Renate Seifzig gegen alle Einwände auf ihrer Forderung, das Tätigkeitsverbot für Schwangere in Kontrollbereichen aufzuheben und setzte sich mit der Begründung durch, eine Studienkollegin von ihr habe, nachdem diese schwanger geworden war, in den verbleibenden Monaten bis zur Geburt ihre Diplomarbeit nicht mehr fortsetzen können, für die ein Aufenthalt im Kontrollbereich notwendig gewesen wäre. Ihre Kollegin habe so vor der Entscheidung gestanden, „ihr Studium abzubrechen oder ihr Kind abzutreiben“, was nicht zumutbar sei.

Strahlenschutzbereiche etwas mit der Wirklichkeit zu tun haben, so ergibt sich zwingend, daß man Schwangere, für die man sicherstellen will, daß sie während der Schwangerschaft mit nicht mehr als 1 Millisievert belastet werden, nicht nur aus dem Kontrollbereich, sondern auch aus dem Überwachungsbereich der neuen Strahlenschutzverordnung heraushalten müßte. Der neue Überwachungsbereich ist nämlich gerade dadurch definiert, daß dort mit Strahlenbelastungen von mehr als 1 Millisievert (mSv) pro Jahr zu rechnen ist.

Daß im neuen § 37 (s.o.) den Schwangeren der Zutritt zum Sperrbereich verboten wird, geht nur scheinbar positiv über die alte Fassung hinaus, in der selbstverständlich mit der ausdrücklichen Sperrung des Kontrollbereichs für Schwangere erst recht der Zugang zu dem noch gefährlicheren Sperrbereich verwehrt wurde.

Schwangere Frauen dürfen nach der neuen Strahlenschutzverordnung einen Strahlenschutzbereich betreten, der für sie bisher aus guten Gründen gesperrt war

Es gehört seit vielen Jahren zum gesicherten Wissen der Strahlenmedizin, daß das ungeborene Kind besonders empfindlich auf Strahlenbelastungen reagiert. Ich wiederhole den (scheinbar) strahlenmedizinischen Teil der Begründung, die dafür vom BMU angegeben wird:

„Wegen der Absenkung der Werte zur Abgrenzung von Kontrollbereichen (Zulässigkeit möglicher Expositionen von mehr als 6 mSv bei einer Aufenthaltszeit von 2000 Stunden im Kalenderjahr gegenüber 15 mSv nach dem bisherigen § 58 Abs. 1) ist es zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht mehr geboten, Schwangeren generell den Zugang zu Kontrollbereichen zu untersagen.“

Diese Begründung geht völlig am Problem vorbei: Tatsächlich wurden die Werte

zur Abgrenzung von Kontrollbereichen nur am unteren Ende abgesenkt. Wenn eine schwangere Frau den Kontrollbereich betritt, ist sie jedoch Strahlenbelastungen ausgesetzt, die genau so hoch werden können, wie in dem Kontrollbereich der alten Strahlenschutzverordnung. Der Wert für die obere Grenze des Kontrollbereichs wurde nämlich nicht abgesenkt. Das Stoppschild für die Schwangere steht erst vor der Abgrenzung zum Sperrbereich, für den (alt wie neu) mit Dosisleistungen von mehr als 3 Millisievert pro Stunde (!) gerechnet wird. Für die Schwangere ist nicht erkennbar, ob sie sich in dem am unteren Ende der Skala erweiterten Teil des Kontrollbereichs befindet oder ob sie sich im gefährlichen oberen Bereich bewegt. Der Kontrollbereich beginnt im Entwurf zwar weiter unten bei einer möglichen Belastung von 6 Millisievert pro Jahr, er reicht dann aber bis zu einer möglichen Belastung von 6.000 Millisievert pro Jahr an der Stelle, wo der Sperrbereich beginnt.

Nach der alten Strahlenschutzverordnung durften Schwangere nur in Bereichen arbeiten, in denen es maximal zu einer Strahlenbelastung von 15 Millisievert im Jahr kommen konnte. Nach der neuen Strahlenschutzverordnung dürfen Schwangere in Bereichen arbeiten, in denen es maximal zu einer Strahlenbelastung von 6.000 Millisievert im Jahr kommen kann. Es läßt sich daraus ableiten, wie lange eine Schwangere sich an der ungünstigsten Stelle des Kontrollbereichs aufhalten darf, damit das ungeborene Kind nicht mehr als 1 Millisievert abbekommt: Es sind gerade mal 20 Minuten.

Bei der Anhörung der am Thema interessierten Verbände am 9. und 10. Mai 2000 wurde von der Betreiberseite und dem Fachverband für Strahlenschutz die Absenkung

des Grenzwertes für die Gebärmutter von gebärfähigen Frauen von 5 auf 2 Millisievert pro Monat mit der Begründung angegriffen, daß man eine so geringe Dosis meßtechnisch nicht mehr überwachen könne. Für das ungeborene Kind wäre über einen Zeitraum von 6 Monaten insgesamt die Einhaltung von höchstens 1 Millisievert sicherzustellen, das wären im Mittel 167 Mikrosievert (0,167 Millisievert) pro Monat. Das ist nun tatsächlich ein Überwachungstechnisches Problem.

Erst in der letzten Fassung der Verordnung ging das BMU auf der Ebene der Überwachungstechnik auf das Problem ein:

§ 41 (5) "... Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist, ist ihre berufliche Strahlenexposition arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen."

Aus den Erklärungen des BMU zu diesem Paragraphen folgt, daß dabei nur die äußere Strahlenbelastung ermittelt wird. Läßt man sich auf diese fragwürdige Verfahrensweise ein, so kann man abschätzen, welche Strahlenbelastung bei Tätigkeiten im Kontrollbereich innerhalb einer Woche schlimmstenfalls vorkommen könnte. An den gefährlichsten Stellen des Kontrollbereichs kann es zu 6.000 Millisievert im Jahr kommen (s.o.), das entspräche bei 50 Arbeitswochen pro Jahr einer effektiven Dosis von 120 Millisievert in einer Woche. Davon wurde die Schwangere aber erst etwas erfahren, wenn ihr Dosimeter ausgewertet worden ist, das heißt nach (!) der fatalen Strahlenbelastung.

In Anlage VI Teil B der Strahlenschutzverordnung (Dosimetrische Größen, Gewebe- und Strahlungswichtungsfaktoren – Berechnung der Körperdosis) ist die Unsicherheit unübersehbar, wie man denn überhaupt zu einer belastbaren Aussage über die Strahlenbelastung des ungeborenen Kindes kommen kann.

Im Verordnungsentwurf vom April 2000 stand an dieser Stelle:

„Bei Strahlenexposition des Ungeborenen durch Inkorporation der Mutter sind die Dosiskoeffizienten des BAnz. ... (Drucklegung zeitgleich mit Verordnung) ... heranzuziehen.“

In der schließlich vom Bundeskabinett am 9. März 2001 beschlossenen Fassung findet man statt dessen:

„Bei innerer Strahlenexposition gilt die effektive Folgedosis der schwangeren Frau, die durch die Aktivitätszufuhr bedingt ist, als Dosis des ungeborenen Kindes, soweit die zuständige Behörde nichts anderes festlegt.“

Die Veränderung überrascht wenig, es gibt nämlich gar keine Tabellen mit Dosiskoeffizienten für ungeborene Kinder. Allerdings weiß man von einigen Isotopen, daß sie sich in den Organen des ungeborenen Kindes sehr viel stärker anreichern als in den entsprechenden Organen der Mutter. Berücksichtigt man weiterhin, daß die Organe des ungeborenen Kindes winzig im Vergleich zu denen der Mutter sind und außerdem im Wachstum begriffen und damit besonders empfindlich gegenüber Strahlenbelastungen, so ergibt sich zwingend, daß die bisher vorgeschlagenen Lösungen völlig untauglich für den angegebenen Zweck sind, den Schutz des ungeborenen Kindes zu garantieren.

Genau diese Schwierigkeit ist der Grund, weshalb Schwangere in Kontrollbereichen nichts zu suchen haben.

In der Reihe Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission, Band 2, „Wirkungen nach pränataler Bestrahlung“ (1985) wird berichtet, daß nur für ganz wenige Isotope ungefähr bekannt ist, wie sie sich aus dem Organismus der Mutter durch die Plazenta in das ungeborene Kind bewegen und dort anreichern. Es wird bezüglich der Belastung mit

radioaktivem Jod auch berichtet, daß die fetale Schilddrüse 10- bis 200mal empfindlicher ist als die Schilddrüse der Mutter. Es liegt auf der Hand, weshalb es so wenige genaue Daten über das Verhalten und die Auswirkungen von Isotopen in ungeborenen Kindern gibt. Als Faustregel gilt unter Fachleuten, daß Feten 10mal strahlenempfindlicher sind als Erwachsene. Dieses Wissen wird bei den Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung völlig ignoriert.

Zum Vergleich:

1998 wurden in Deutschland 298.882 Personen mit Personendosimetern überwacht. Die mittlere Jahres-Personendosis dieser Personen, die beruflich mit Strahlenbelastungen konfrontiert waren, betrug dabei 0,2 Millisievert (BfS-Jahresbericht 1999). Die neue Strahlenschutzverordnung mutet ungeborenen Kindern das Fünffache zu.

Die neue Strahlenschutzverordnung mutet dem ungeborenen Kind eine effektive Dosis von 1 Millisievert zu. Diese Dosis entspricht etwa 40 Thorax-Röntgenaufnahmen.

Würde ein Arzt auf die Idee kommen, eine Schwangere auf diese Weise zu röntgen, wäre er seine Zulassung los.

Die bisherige Sperrung des Kontrollbereichs für schwangere Frauen gab allen Beteiligten ein Gefühl der Sicherheit – sowohl den Leitern als auch den schwangeren Frauen. Jeder kennt diese einleuchtende Regelung, ihre Befolgung bedarf keines komplizierten meßtechnischen Aufwandes. Die Wirkung für das ungeborene Kind bestand darin, daß faktisch eine Strahlenbelastung von Null garantiert werden konnte.

Die neue Regelung wirft bisher ungelöste meßtechnische Probleme auf. Die Durchführung der erforderlichen intensiven dosimetrischen Überwachung wird hohe Kosten verursachen. Die Arbeitsorgani-

sation wird problematisch – ein Abteilungsleiter meldet sich beim Verwaltungsleiter, er möchte eine Schwangere aus der Arbeit im Kontrollbereich nehmen und braucht eine Vertretung. Der Verwaltungsleiter fragt: „Wieso, hat sie denn schon ihr Millisievert?“ Karrierebewußte Schwangere werden in die Versuchung gebracht, mit den Dosimetern zu mögeln.

Das für den Strahlenschutz so wichtige Minimierungsgebot, das hinter der alten Regelung stand, wird unterlaufen. Statt dessen entsteht unmerklich ein Druck dahingehend, daß Grenzwerte ruhig ausgeschöpft werden können. Dieser Wandel im Grundverständnis des Strahlenschutzes ist schwerwiegend. Ein über Jahrzehnte bewährtes, allgemein akzeptiertes, arbeitsorganisatorisch leicht zu regelndes und medizinisch gut begründetes Tabu wird ohne Not aufgegeben.

In der neuen Strahlenschutzverordnung fehlt auch das strikte Aufenthaltsverbot für stillende Frauen in Kontrollbereichen, in denen mit offenen Radionukliden umgegangen wird

Die Begründung des BMU vom August 2000 dafür lautete:

„Das strikte Aufenthaltsverbot des bisherigen § 56 Abs. 1 für stillende Frauen in Kontrollbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, konnte ebenfalls entfallen, da nicht in jedem Falle, in dem ein solcher Kontrollbereich eingerichtet ist, auch ein erhöhtes Kontaminationsrisiko für die stillende Frau besteht.“

Mit dieser schlagenden Logik müssen wir damit rechnen, daß in der Straßenverkehrsordnung die lästigen roten Ampelphasen abgeschafft werden, weil es nicht jedesmal zu einem Unfall kommt, wenn man bei Rot über die Kreuzung fährt. Muß man ernsthaft darüber diskutieren, daß es

nicht nur in russischen Kernkraftwerken Schlampereien, Schmutz, Verletzungen der Vorschriften, mangelnde Aufsicht und Gleichgültigkeit von Strahlenschutzverantwortlichen gibt? Juristisch mag es eine klare Sache sein, wenn Atommüll in Fässern herumsteht, auf denen ein Deckel ist. Praktisch gibt es Beispiele genug dafür, daß solche Fässer auch außen kontaminiert oder undicht sein können. Unberücksichtigt bleiben auch radioaktive Gase und Aerosole, die beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen frei werden und von denen nicht selbstverständlich angenommen werden kann, daß sie in den Fässern oder anderswo bleiben, wo sie bleiben sollten.

Die Aufgabe von Schutzmaßnahmen gilt unmittelbar nach Verabschiedung der neuen Strahlenschutzverordnung, die Verschärfung von Grenzwerten gilt erst nach einer Übergangszeit von 5 Jahren

Das bedeutet hier, daß schwangere Frauen unmittelbar nach der Verabschiedung der neuen Strahlenschutzverordnung im Kontrollbereich arbeiten dürfen. Die verschärften Grenzwerte für die Gebärmutter gebärfähiger Frauen (2 Millisievert pro Monat; § 55 (4)), die in den ersten ein bis zwei Monaten bis zur Feststellung der Schwangerschaft den Schutz des ungeborenen Lebens ausmachen, gelten erst 5 Jahre später (§ 117 (20)). In Verantwortung für den Schutz der ungeborenen Kinder wäre es selbst in der Denkweise der neuen Strahlenschutzverordnung vernünftig, zuerst abzusichern, daß garantiert nicht mehr als 2 Millisievert pro Monat an der Gebärmutter auftreten können, bevor schwangere Frauen in den Kontrollbereich gelassen werden.

Es erscheint bemerkenswert, daß in der Fassung der Strah-

lenschutzverordnung, die das Bundeskabinett schließlich verabschiedet hat, die in den vorangegangenen Entwürfen enthaltene Begründung für die Aufhebung des Verbotes für Schwangere, in Kontrollbereichen zu arbeiten und die Aufhebung des Verbots für stillende Frauen, sich in Kontrollbereichen mit offenen radioaktiven Stoffen aufzuhalten, nicht mehr enthalten ist. Es wird lediglich auf die Richtlinie 96/29/EURATOM verwiesen, ohne auch nur zu erwähnen, daß es an dieser Stelle um den Schutz schwangerer Frauen, ungeborener Kinder und Säuglinge geht. So findet selbst ein aufmerksamer Leser der neuen Strahlenschutzverordnung, der auch die offiziellen Erläuterungen studiert, keinen Hinweis mehr darauf, daß sich an dieser Stelle der Strahlenschutz für Schwangere, ungeborene Kin-

Berichtigung

Summenformel gilt auch für Freigrenzen

Im letzten Absatz auf der Seite 2 der vorigen Ausgabe (Nr. 352-353 vom 6.09.2001) hieß es, die neue Strahlenschutzverordnung ließe es zu, alle in ihrer Anlage III aufgelisteten Radionuklide bis zu den jeweils angegebenen Höchstwerten ihrer Freigrenzen zusammenzumischen und dann davon auszugehen, daß dies die Bürger mit nicht mehr als 10 Mikrosievert pro Jahr belaste. Das ist nicht richtig. Vielmehr gelten auch für die Freigrenzen Summenformeln nach Anlage III der Verordnung, die ein lineares Dosis/Wirkungs-Verhalten voraussetzen und die Anteile eines derartigen Nuklidgemischs prozentual berücksichtigen, sofern nicht ein relativer Fehler von 10 Prozent unterschritten bleibt. Die Redaktion bittet für dieses Versehen um Entschuldigung. ●

der und Säuglinge erheblich verschlechtert hat.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, hat einem Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin und der eigenen Partei auf dessen kritische Anmerkungen zur neuen Strahlenschutzverordnung geantwortet. In seinem Brief vom 31.10.2000 übergibt er eine Stellungnahme der Unterabteilung Strahlenschutz seines Ministeriums (RS II 1) vom 9.10.2000, in der der Abteilungsleiter Dr. Norbert Peinssipp auch auf den Zugang Schwangerer zum Kontrollbereich eingeht. Er begründet, weshalb das Betretungsverbot aufgehoben werden konnte in folgender Weise:

„Durch die Absenkung der Werte für Kontrollbereiche (Zulässigkeit möglicher Expositionen von 6 Millisievert bei 2000 Stunden jährlicher Aufenthaltsdauer gegenüber 15 Millisievert im geltenden Recht) ist es zum Schutz des werdenden Lebens nicht mehr zwingend geboten, Schwangeren generell den Zugang zu Kontrollbereichen zu untersagen.“

Die hier von Bundesminister Trittin übermittelte Beschreibung der Kontrollbereiche ist definitiv falsch und führt völlig in die Irre.

Daß ein Bundesminister durch Verbreitung von Desinformationen zu verschleiern sucht, daß unter seiner Federführung die Situation schwangerer Frauen und ungeborener Kinder drastisch verschlechtert wurde, darf nicht unwidersprochen bleiben.

Dr. Sebastian Pflugbeil

Präsident der Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.
Pflugbeil.KvT@t-online.de ●

Atompolitik

Atomgesetz- Novelle vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 5. September 2001 den von

Bundesumweltminister Jürgen Trittin vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Atomgesetzes beschlossen. Mit der Novelle soll die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen zum garantierten Weiterbetrieb der Atomkraftwerke und ihrer Abschaltung in der Zukunft rechtlich umgesetzt werden. „Ich rechne damit, dass das Verfahren im Bundestag bis Ende des Jahres abgeschlossen werden kann“, wird Trittin dazu in der Pressemitteilung seines Ministeriums zitiert.

Der Gesetzentwurf kann von der Homepage des Umweltministeriums unter <http://www.bmu.de/atomkraft> heruntergeladen werden. ●

Zur Begrüßung: Ein Buch kostenlos für jeden neuen Abonnenten

Solange der Vorrat reicht erhält jeder neue Abonnent des Strahlentelex mit Elektromog-Report nach Zahlung seines Jahresbeitrages wahlweise ein Exemplar aus der Liste der folgenden Bücher **geschenkt**:

Jay M. Gould, Benjamin A. Goldman:

Tödliche Täuschung Radioaktivität

Niedrige Strahlung - hohes Risiko. 272 Seiten, Verlag C.H. Beck, München 1992

oder

Catherine Caufield:

Das strahlende Zeitalter

Von der Entdeckung der Röntgenstrahlen bis Tschernobyl. 415 Seiten, C.H. Beck, München 1994

oder

Eric Chivian, Michael McCally, Howard Hu, Andrew Haines (Hrsg.):

Krank durch Umwelt

Was jeder über Umweltgifte wissen sollte. 290 Seiten, C.H. Beck, München 1996

Gewünschtes bitte bei der Abonnementsbestellung angeben.

✂ ABONNEMENTSBESTELLUNG

An Strahlentelex mit ElektromogReport
Th. Dersee, Rauxeler Weg 6, D-13507 Berlin

Name, Adresse:

Ich möchte zur Begrüßung kostenlos folgendes Buch aus dem nebenstehenden Angebot:

Ich/Wir bestelle/n zum fortlaufenden Bezug ein Jahresabonnement des **Strahlentelex mit ElektromogReport** ab der Ausgabe Nr. _____ zum Preis von EUR 56,00 oder DM 109,53 für 12 Ausgaben jährlich frei Haus. Ich/Wir bezahlen nach Erhalt der ersten Lieferung und der Rechnung. Dann wird das **Strahlentelex mit ElektromogReport** weiter zugestellt.

Im Falle einer Adressenänderung darf die Deutsche Bundespost - Postdienst meine/unsere neue Anschrift an den Verlag weiterleiten.
Ort/Datum, Unterschrift:

Vertrauensgarantie: Ich/Wir habe/n davon Kenntnis genommen, daß ich/wir das Abonnement jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen kündigen kann/können.

Ort/Datum, Unterschrift:

Strahlentelex mit ElektromogReport • Informationsdienst •

Th. Dersee, Rauxeler Weg 6, D-13507 Berlin, ☎+Fax 030 / 435 28 40.
eMail: Strahlentelex@t-online.de; <http://www.strahlentelex.de>

Herausgeber und Verlag: Thomas Dersee, Strahlentelex.

Redaktion Strahlentelex: Thomas Dersee, Dipl.-Ing. (verantw.), Dr. Sebastian Pflugbeil, Dipl.-Phys.

Redaktion ElektromogReport: Michael Karus, Dipl.-Phys. (verantw.), Dr.med. Franjo Grotenhermen, Arzt, Dr. Peter Nießen, Dipl.-Phys.: nova-Institut, Goldenbergstr. 2, 50354 Hürth, ☎ 02233/943684, Fax 02233/943683. eMail: nova-h@t-online.de

Wissenschaftlicher Beirat: Dr.med. Helmut Becker, Berlin, Dr. Thomas Bigalke, Berlin, Dr. Ute Boikat, Hamburg, Prof. Dr.med. Karl Bonhoeffer, Dachau, Dipl.-Ing. Peter Diehl, Dresden, Prof. Dr. Friedhelm Diel, Fulda, Prof. Dr.med. Rainer Frentzel-Beyme, Bremen, Dr.med. Joachim Großhennig, Berlin, Dr.med. Ellis Huber, Berlin, Dipl.-Ing. Bernd Lehmann, Berlin, Dr.med. Klaus Lischka, Berlin, Prof. Dr. E. Randolph Lochmann, Berlin, Dipl.-Ing. Heiner Matthias, Berlin, Dr. Werner Neumann, Altenstadt, Dr. Peter Plieninger, Berlin, Dr. Ernst Rößler, Berlin, Prof. Dr. Jens Scheer †, Prof. Dr.med. Roland Scholz, Gauting, Priv.-Doz. Dr. Hilde Schramm, Berlin, Jannes Kazuomi Tashiro, Kiel, Prof. Dr.med. Michael Wiederholt, Berlin.

Erscheinungsweise: Jeden ersten Donnerstag im Monat.

Bezug: Im Jahresabonnement EUR 56,- oder DM 109,53 für 12 Ausgaben frei Haus. Einzelexemplare EUR 5,60 oder DM 10,95.

Kontoverbindung: Th. Dersee, Konto-Nr. 5272362000, Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00.

Druck: Bloch & Co. GmbH, Prinzessinnenstraße 19-20, 10969 Berlin.

Vertrieb: Datenkontor, Ewald Feige, Körtestraße 10, 10967 Berlin.

Die im Strahlentelex gewählten Produktbezeichnungen sagen nichts über die Schutzrechte der Warenzeichen aus.

© Copyright 2001 bei Thomas Dersee, Strahlentelex. Alle Rechte vorbehalten.
ISSN 0931-4288